

## ZUSÄTZLICHE VERTRAGSBEDINGUNGEN (ZVB-L)

der Stadt Wuppertal für die Ausführung von Lieferungen und Leistungen (ausgenommen Bauleistungen)

- Fassung Mai 2010 -

Hinweis: Alle §§ Angaben in diesen ZVB-L beziehen sich auf die entsprechenden Paragraphen der Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Lieferungen und Leistungen (VOL/B). Sofern auf Ziffern verwiesen wird, beziehen sich diese auf die ZVB-L

<b><u>Inhaltsübersicht</u></b>		<b><u>Seite</u></b>
<b>1.</b>	<b>LEISTUNGSVERZEICHNIS (§ 1 VOL/B)</b>	<b>3</b>
<b>2.</b>	<b>VERGÜTUNG (§ 2 VOL/B)</b>	<b>3</b>
2.1	Preisermittlungen	<b>3</b>
2.2	Anspruch auf erhöhte Vergütung / Mehrkostenankündigung	<b>3</b>
2.3	Änderung des Mengenansatzes bei Stundenlohnarbeiten	<b>3</b>
<b>3.</b>	<b>AUSFÜHRUNGSUNTERLAGEN (§ 3 VOL/B)</b>	<b>4</b>
3.1	Unterlagen des Auftraggebers	<b>4</b>
3.2	Kennzeichnung der Unterlagen	<b>4</b>
3.3	Unterlagen des Auftragnehmers	<b>4</b>
3.4	Veröffentlichungen	<b>4</b>
<b>4.</b>	<b>AUSFÜHRUNG (§ 4 VOL/B)</b>	<b>4</b>
4.2	Lieferung / Verpackung	<b>5</b>
4.3	Lagerräume	<b>6</b>
4.4	Begleitpapiere	<b>6</b>
4.5	Werbung	<b>6</b>
<b>5.</b>	<b>NACHUNTERNEHMER NACH AUFTRAGSVERGABE (§ 4 VOL/B)</b>	<b>6</b>
5.1	Notwendigkeit der Zulassung von Nachunternehmern	<b>6</b>
5.2	Nachweis der Eignung der Nachunternehmer	<b>6</b>
5.3	Keine ungünstigeren Bedingungen für den Nachunternehmer	<b>7</b>
5.4	Verbot der weiteren Unterbeauftragung / der Schlechterstellung	<b>7</b>
<b>6.</b>	<b>BEHINDERUNGEN UND UNTERBRECHUNG DER AUSFÜHRUNG (§ 5 VOL/B)</b>	<b>7</b>
6.1	Behinderungsanzeige	<b>7</b>
6.2	Fristverlängerungen	<b>7</b>
<b>7.</b>	<b>LÖSUNG DES VERTRAGSVERHÄLTNISSSES DURCH DEN AUFTRAGSGEBER (§ 8 VOL/B)</b>	<b>7</b>
<b>8.</b>	<b>HAFTUNG DER VERTRAGSPARTEIEN (§ 10 VOL/B)</b>	<b>8</b>
8.1	Freistellungsanspruch des Auftraggebers	<b>8</b>
8.2	Berufs- / Haftpflichtversicherung	<b>8</b>

<b>9.</b>	<b>WETTBEWERBSBESCHRÄNKUNGEN</b>	<b>8</b>
<b>10.</b>	<b>ABNAHME (§ 13 VOL/B)</b>	<b>8</b>
10.1	Definition der Abnahme	8
10.2	Förmliche Abnahme	8
10.3	Vorzeitige Benutzung	8
10.4	Gefahrübergang	9
<b>11.</b>	<b>MANGELBESEITIGUNGSANSPRÜCHE / GEWÄHRLEISTUNG (§ 14 VOL/B)</b>	<b>9</b>
11.1	Mangelbeseitigungsfrist	9
11.2	Gemeinsame Besichtigung vor Ablauf der Mangelbeseitigungsansprüche (Gewährleistung)	9
11.3	Mangelbeseitigung	9
<b>12.</b>	<b>ABRECHNUNG (§ 15 VOL/B)</b>	<b>9</b>
12.1	Rechnungen	9
<b>13.</b>	<b>STUNDENLOHN (§ 16 VOL/B)</b>	<b>10</b>
13.1	Nachweis des Stundensatzes	10
13.2	Stundenlohnarbeiten	10
13.3	Vergütung	10
13.4	Stundenlohnzettel	10
<b>14.</b>	<b>ZAHLUNG (§ 17 VOL/B)</b>	<b>10</b>
14.1	Abschlagszahlungen	10
14.2	Schlusszahlung	11
14.3	Zahlungsweise	11
14.4	Abtretung und Aufrechnung	11
<b>15.</b>	<b>SICHERHEITSLAISTUNGEN (§ 18 VOL/B)</b>	<b>12</b>
15.1	Sicherheit bei Abschlagszahlungen	12
15.2	Sicherheit während der Mangelbeseitigungsfrist	12
<b>16.</b>	<b>SONSTIGES</b>	<b>12</b>
16.1	Ausschluss von Auftragnehmern	12
16.2	Anmeldung einer Betriebsstätte	13
16.3	Zusatz für ausländische Auftragnehmer	13
16.4	Gerichtsstand, Streitigkeiten	13
16.5	Verwendungsstelle	14
16.6	Betragsangaben	14
16.7	Salvatorische Klausel	14
<b>Anlagen</b>		
1	= Muster 1 „Stundenlohnzettel“	15
2	= Muster 2 „Vertragserfüllungs- und Mangelbürgschaft“	16
3	= Muster 3 „Mangelbürgschaft“	17

## 1. **Leistungsverzeichnis (§ 1 VOL/B)**

Alle technischen Vorschriften in eingeführten EN-/DIN-Normen, Merkblättern, Vorschriften, Richtlinien und Verordnungen, die von nationalen und europäischen Normenorganisationen, den Berufsgenossenschaften, dem Gemeindeunfallversicherungsverband, dem VDI, dem VDE, den Fachministerien des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen u. ä. Institutionen herausgegeben werden, gelten als technische und Fachvorschriften für die jeweiligen Leistungen, deren Einhaltung vom Auftragnehmer zugesichert wird.

Sie gelten in der jeweils letzten Fassung, die spätestens drei Monate vor dem Einreichungs-/Eröffnungstermin im Bundesanzeiger bekannt gemacht bzw. – bei den weiteren EN/DIN-Normen – angezeigt worden ist.

## 2. **Vergütung (§ 2 VOL/B)**

### 2.1 Preisermittlungen

2.1.1 Der Einheitspreis ist der vertragliche Preis, auch wenn im Angebot der Gesamtbetrag einer Ordnungszahl (Position) nicht dem Produkt aus Einheitspreis und Mengenansatz entspricht.

2.1.2 Der Auftragnehmer hat auf Verlangen seine Preisermittlung für die vertragliche Leistung dem Auftraggeber zu übergeben. Der Auftraggeber darf die Preisermittlung bei Vereinbarung neuer Preise oder zur Prüfung von sonstigen vertraglichen Ansprüchen einsehen, nachdem der Auftragnehmer davon rechtzeitig verständigt und ihm freigestellt wurde, bei der Einsichtnahme anwesend zu sein.

### 2.2 Anspruch auf erhöhte Vergütung / Mehrkostenankündigung

2.2.1 Sind nach § 2 Nr. 3 VOL/B Preise zu vereinbaren, hat der Auftragnehmer nachzuweisen, dass der neue Preis auf den Grundlagen der Preisermittlung des Hauptauftrages gebildet worden ist. Er hat hierfür auf Verlangen seine Preisermittlung für diese Preise und, soweit erforderlich, für die gesamte Leistung zur Einsicht vorzulegen, sowie die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

2.2.2 Sofern der Auftraggeber Leistungsänderungen oder zusätzliche Leistungen wünscht, hat der Auftragnehmer innerhalb von 10 Kalendertagen oder innerhalb einer vom Auftraggeber gesetzten Frist ein schriftliches, prüfbar ausgepreistes Nachtragsangebot dem Auftraggeber vorzulegen, aus dem sich ergibt, zu welcher Kostenerhöhung oder –ersparnis die Änderungswünsche des Auftraggebers führen und welche Auswirkungen sie auf die Dauer der Ausführung haben.

Er darf die Leistung nicht ausführen, solange der Auftragnehmer nicht mit dem Auftraggeber eine Preisvereinbarung getroffen hat.

### 2.3 Änderung des Mengenansatzes bei Stundenlohnarbeiten

Bei Stundenlohnarbeiten gelten die vereinbarten Preise unabhängig von der Anzahl der Stunden.

2.3.1 Der Auftragnehmer hat die Einhaltung der Vordersätze (Anzahl d. Stunden) ständig zu überprüfen. Ist für den Auftragnehmer erkennbar, dass eine über 10 v.H. hinausgehende Über- oder Unterschreitung zu erwarten ist, hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

### **3. Ausführungsunterlagen (§ 3 VOL/B)**

#### **3.1 Unterlagen des Auftraggebers**

Der Auftragnehmer hat die für die Ausführung nötigen Unterlagen, die nach den Bestimmungen des Vertrages vom Auftraggeber zu liefern sind, rechtzeitig, bevor sie benötigt werden, vom Auftraggeber anzufordern.

#### **3.2 Kennzeichnung der Unterlagen**

3.2.1 Der Ausführung dürfen nur Unterlagen zugrunde gelegt werden, die vom Auftraggeber ausdrücklich als zur Ausführung bestimmt gekennzeichnet sind.

3.2.2 Die Verantwortung und Haftung des Auftragnehmers nach dem Vertrage, insbesondere nach § 4 Nr. 1 sowie § 14 VOL/B werden durch die vorstehende Ziffer 3.2.1 nicht eingeschränkt. Die Kennzeichnung stellt dabei keine Teilabnahme des Auftraggebers dar.

#### **3.3 Unterlagen des Auftragnehmers**

3.3.1 Wenn in der Leistungsbeschreibung verlangt, hat der Auftragnehmer Unterlagen zu erstellen und, sofern im Vertrage nichts anderes bestimmt ist, rechtzeitig vor Ausführung der Leistungen, spätestens jedoch 3 Wochen nach Aufforderung, dem Auftraggeber vorzulegen.

Abweichungen von den vorstehend genannten Unterlagen bedürfen der Abstimmung mit dem Auftraggeber.

3.3.2 Der Auftraggeber übernimmt mit seiner Zustimmung für den Inhalt der Unterlagen keinerlei Gewähr. Die Verantwortung und Haftung des Auftragnehmers nach dem Vertrag werden durch die Ziffer 3.3.1 nicht eingeschränkt.

#### **3.4 Veröffentlichungen**

Der Auftragnehmer darf Veröffentlichungen über die Leistung nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers vornehmen.

Der Auftraggeber darf die vom Auftragnehmer beschafften Ausführungsunterlagen vervielfältigen und verwenden.

### **4. Ausführung (§ 4 VOL/B)**

4.1.1 Der Auftragnehmer hat alle ihm nach den gesetzlichen, behördlichen und Unfallverhütungs-Vorschriften obliegenden Maßnahmen unter voller eigener Verantwortung durchzuführen oder diese zu veranlassen; er haftet für sämtliche aus der Unterlassung solcher Maßnahmen dem Auftraggeber erwachsenen Schäden.

4.1.2 Bewachung und Verwahrung des gesamten Besitzes des Auftragnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen einschließlich der Unterkünfte, Arbeitsgeräte, Arbeitskleider usw. auf den Aufbaustellen – auch während der Arbeitsruhe – ist Sache des Auftragnehmers. Der Auftraggeber ist dafür nicht verantwortlich, auch wenn sich diese Gegenstände auf seinen Grundstücken befinden.

- 4.1.3 Hat der Auftraggeber aufgrund gesetzlicher Vorschriften Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers Schadensersatz zu leisten, so steht ihm der Rückgriff gegen den Auftragnehmer zu, wenn der Schaden durch Verschulden des Auftragnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen verursacht worden ist. Hat ein Verschulden des Auftraggebers oder seiner Erfüllungsgehilfen mitgewirkt, so findet § 254 BGB Anwendung. Bedienstete des Auftraggebers, deren sich der Auftragnehmer zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten bedient, gelten bei den Arbeiten, die sie zur Erfüllung von Verbindlichkeiten des Auftragnehmers ausführen, als Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers.
- 4.1.4 Unfälle auf der Verwendungsstelle, bei denen Personen- oder Sachschaden entsteht, sind vom Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Mündliche Mitteilungen sind vom Auftragnehmer spätestens binnen zwei Werktagen schriftlich anzuzeigen.
- 4.1.5 Der verantwortliche Vertreter des Auftragnehmers muss die deutsche Sprache beherrschen.
- 4.1.6 Der Auftraggeber kann, sofern ein konstruktives Zusammenarbeiten mit dem Vertreter oder sonstigen Arbeitnehmern des Auftragnehmers nicht möglich ist, deren Ablösung verlangen.
- 4.1.7 Setzt der Auftragnehmer zur Ausführung der Arbeiten ausländische Mitarbeiter ein, so hat er zu gewährleisten, dass am Leistungsort eine Person anwesend ist, die sowohl die deutsche als auch die Sprache der eingesetzten Mitarbeiter beherrscht und die ggf. erforderliche Informationen (z. B. über Arbeits- und Umweltschutzvorschriften) in die Sprache der Mitarbeiter übersetzt.
- 4.1.8 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber bei Lieferung zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs das volle uneingeschränkte Eigentum, frei von Rechten Dritter, zu verschaffen.
- 4.1.9 Der Auftraggeber ist berechtigt, sich jederzeit von der vertragsgemäßen Ausführung der Leistungen zu unterrichten. Hierzu notwendige Unterlagen, Bescheinigungen, Zertifikate u. ä. sind vom Auftragnehmer unverzüglich vorzulegen.
- 4.2 Lieferung / Verpackung
- 4.2.1 Die Lieferung erfolgt an die vom Auftraggeber bestimmte Verwendungsstelle und ist der beauftragenden Stelle und Empfangsstelle rechtzeitig vorher bekannt zu geben. Die zu liefernden Waren müssen handelsüblich verpackt sein. Die Verpackungsmaterialien werden nur auf Verlangen des Auftragnehmers und in dem Zustand zurückgegeben, in dem sie sich nach Entnahme der Ware befinden. Eine Pflicht zur Aufbewahrung besteht für den Auftraggeber nicht. Die Kosten für die Rücksendung trägt der Auftragnehmer.
- 4.2.2 Die Kosten für die Verpackung und den Transport trägt grundsätzlich der Auftragnehmer. Dies gilt auch für die Nebenkosten, wie z.B. Versicherungsgebühren, Nachnahmeprovision, Rollgelder usw.
- 4.2.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet bzw. der beauftragte Frachtführer ist zu verpflichten, Verpackungen (i. S. der Verpackungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung) bei Anlieferung kostenfrei vom Empfänger der Leistung zurückzunehmen. Eine Übereignung von Packmitteln findet in diesem Fall nicht statt. Der Empfänger der Leistung kann jedoch noch bei Anlieferung verlangen, dass ihm die Packmittel, soweit darüber verfügt werden darf, übereignet werden.

#### 4.3 Lagerräume

Zur Vollendung der Leistung gehört auch die vollständige Räumung der Lager- und Aufbaustellen, sowie die Instandsetzung oder Wiederherstellung sonstiger vom Auftraggeber zur Verfügung gestellter Anlagen und Räume.

#### 4.4 Begleitpapiere

4.4.1 Für jede Sendung ist eine Versandanzeige an die Empfangsstelle und eine Durchschrift an die Leistungseinheit / Dienststelle zu senden, die den Auftrag erteilt hat.

4.4.2 Jeder Sendung ist ein Lieferschein in doppelter Ausfertigung beizufügen.

#### 4.5 Werbung

Werbung auf der Verwendungsstelle oder mit dem Vertragsverhältnis ist nur mit Genehmigung des Auftraggebers zulässig.

### 5. **Nachunternehmer nach Auftragsvergabe (§ 4 VOL/B)**

#### 5.1 Notwendigkeit der Zulassung von Nachunternehmern

Nachunternehmer, die nach Auftragsvergabe benannt werden, werden vom Auftraggeber nur auf Grund besonderer Umstände, die bei der Auftragserteilung nicht bekannt und vorhersehbar waren, akzeptiert. Werden die erforderlichen Bescheinigungen nicht vorgelegt und hat der Auftraggeber begründete Zweifel an der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit des Nachunternehmers, kann der Auftraggeber dessen Einsatz widersprechen.

#### 5.2 Nachweis der Eignung der Nachunternehmer

Der Auftragnehmer hat rechtzeitig vor der beabsichtigten Übertragung Art und Umfang der Leistungen sowie Name und Anschrift des hierfür vorgesehenen Nachunternehmers bekannt zu geben und die schriftliche Zustimmung zu beantragen. Der Auftragnehmer hat mitzuteilen, bei welcher Berufsgenossenschaft der jeweilige Nachunternehmer Mitglied ist (einschließlich der Angabe der Mitgliedsnummer) und zu welchem Bereich der Nachunternehmer gehört (Handwerk, Industrie, Handel, Sonstige).

Nachunternehmer müssen fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sein, insbesondere ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben nachgekommen sein und die gewerberechtlichen, insbesondere die handwerksrechtlichen Voraussetzungen erfüllen. Der Auftraggeber kann verlangen, dass die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen des Nachunternehmers durch die Vorlage der erforderlichen gültigen Bescheinigungen der Krankenkasse und der Berufsgenossenschaft nachgewiesen wird. Der Auftraggeber kann weiterhin die Vorlage der Gewerbeanmeldung des Nachunternehmers verlangen und – soweit es sich um eine handwerkliche Tätigkeit handelt – die Vorlage der Handwerkskarte.

Werden die erforderlichen Bescheinigungen nicht vorgelegt oder hat der Auftraggeber begründete Zweifel an der Fachkunde, Leistungsfähigkeit oder Zuverlässigkeit des Nachunternehmers, kann der Auftraggeber dessen Einsatz widersprechen.

### 5.3 Keine ungünstigeren Bedingungen für den Nachunternehmer

Der Auftragnehmer darf dem Nachunternehmer – insbesondere hinsichtlich der Mangelbeseitigungsansprüche (Gewährleistung), Vertragsstrafe und Zahlungsweise – keine ungünstigeren Bedingungen auferlegen, als zwischen ihm und dem Auftraggeber vereinbart sind.

### 5.4 Verbot der weiteren Unterbeauftragung / der Schlechterstellung

Der Nachunternehmer darf die ihm übertragenen Teilleistungen nicht weiter vergeben, es sei denn, der Auftraggeber hat der Weiterübertragung zuvor schriftlich zugestimmt.

Bei der Weitervergabe von Leistungen hat der Auftragnehmer den Verträgen mit Nachunternehmern – außer der Verdingungsordnung für Leistungen – die in seinem Verträge mit dem Auftraggeber enthaltenen Bedingungen und einschlägigen Bestimmungen zugrunde zu legen, soweit diese für die Nachunternehmerleistung in Betracht kommen.

## 6. **Behinderungen und Unterbrechung der Ausführung (§ 5 VOL/B)**

### 6.1 Behinderungsanzeige

Für eine Behinderungsanzeige ist eine besondere schriftliche Anzeige erforderlich. In der Anzeige sind die Gründe der Behinderung darzulegen.

Hält der Auftragnehmer infolge von Behinderungen und Unterbrechungen eine Verlängerung der Ausführungsfrist für erforderlich, so hat er in der Anzeige darauf besonders hinzuweisen.

### 6.2 Fristverlängerungen

Fristverlängerungen sind unverzüglich schriftlich zu beantragen und zu begründen. Ist im Einzelfall strittig, ob eine Fristverlängerung für den Auftragnehmer unabweisbar war, trifft ihn die Beweislast.

## 7. **Lösung des Vertragsverhältnisses durch den Auftraggeber (§ 8 VOL/B)**

Der Auftraggeber ist ohne Ersatz eines evtl. Ausfallschadens berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund gemäß § 8 VOL/B fristlos zu kündigen oder vom Vertragsverhältnis zurückzutreten. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere auch vor,

- wenn der Auftraggeber Personen, die auf Seiten des Auftraggebers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind oder ihnen nahe stehenden Personen Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Solchen Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen und Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind. Dabei ist es gleichgültig, ob die Vorteile den vorgenannten Personen oder in ihrem Interesse einem Dritten angeboten, versprochen oder gewährt werden
- wenn Gründe, die nach Ziffer 2.2 BB-L zum Ausschluss führen, nachträglich bekannt werden oder auftreten.

## 8. Haftung der Vertragsparteien (§ 10 VOL/B)

### 8.1 Freistellungsanspruch des Auftraggebers

8.1.1 Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber von Ansprüchen Dritter wegen Schäden, Nachteilen und Beeinträchtigungen freizustellen, sofern er nach den allgemeinen Vorschriften im Innenverhältnis zum Auftraggeber den Schaden zu tragen hat.

8.1.2 Werden Ansprüche der in Ziff. 8.1.1 bezeichneten Art von Dritten beim Auftragnehmer angemeldet, so hat dieser den Auftraggeber unverzüglich schriftlich darüber zu informieren.

### 8.2 Berufs- / Haftpflichtversicherung

8.2.1 Der Auftragnehmer hat für den Umfang seiner Leistung eine Berufs- / Haftpflichtversicherung abzuschließen und dies dem Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen.

## 9. Wettbewerbsbeschränkungen

Wenn der Auftragnehmer aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, hat er 10% der Auftragssumme an den Auftraggeber zu zahlen, es sei denn, dass der Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird. Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt ist.

Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

## 10. Abnahme (§ 13 VOL/B)

### 10.1 Definition der Abnahme

Abnahme im Sinne dieser Bedingung ist die Anerkennung vertragsmäßiger Leistung. Die Entgegennahme einer Leistung ist nicht gleichbedeutend mit deren Abnahme.

### 10.2 Förmliche Abnahme

Auf Verlangen einer Vertragspartei ist nach Erfüllung der Leistung eine förmliche Abnahme durchzuführen.

Eine förmliche Abnahme ist erforderlich, wenn die Abrechnungssumme **15.000 €** übersteigt. Für die förmliche Abnahme setzt der Auftraggeber einen gemeinsamen Abnahmetermin fest, der innerhalb eines Zeitraums von 24 Werktagen nach Eingang der Mitteilung liegen muss.

Verweigert der Auftraggeber die Abnahme wegen wesentlicher Mängel, so hat der Auftragnehmer nach Beseitigung dieser Mängel die Abnahme erneut zu beantragen.

### 10.3 Vorzeitige Benutzung

Der Auftraggeber kann Teile der Leistung vorzeitig, d. h. vor dem sich aus dem Vertrag ergebenden Zeitpunkt, ohne Abnahmewirkung in Benutzung nehmen. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Absicht einer solchen vorzeitigen Benutzung mitzuteilen; die erforderlichen Maßnahmen sind schriftlich zu vereinbaren.

Eine vorzeitige Benutzung liegt nicht vor, wenn bereits im Vertrag vorgesehen war, dass die Leistung oder Teile der Leistung vor der Abnahme in Gebrauch genommen werden, z. B. zur Aufrechterhaltung des Betriebes.

### 10.4 Gefahrübergang

Die Gefahr geht – wenn nichts anderes vereinbart ist – auf den Auftraggeber über

- a) bei Leistungen ohne Abnahme mit der Schlusszahlung
- b) bei Leistungen mit Abnahme zum Zeitpunkt der Abnahme.

## 11. Mangelbeseitigungsansprüche / Gewährleistung (§ 14 VOL/B)

### 11.1 Mangelbeseitigungsfrist

Die Frist für Mangelbeseitigungsansprüche (Gewährleistungsfrist) beträgt 2 Jahre, falls nichts anderes vereinbart ist.

### 11.2 Gemeinsame Besichtigung vor Ablauf der Mangelbeseitigungsansprüche (Gewährleistung)

Der Auftraggeber kann verlangen, dass vor Ablauf der Verjährungsfrist für die Mangelbeseitigungsansprüche (Gewährleistung) eine gemeinsame Besichtigung der Leistung stattfindet.

### 11.3 Mangelbeseitigung

Nach einer Mängelrüge hat der Auftragnehmer unverzüglich Art und Zeit der Mangelbeseitigung mit dem Auftraggeber abzustimmen.

## 12. Abrechnung (§ 15 VOL/B)

### 12.1 Rechnungen

12.1.1 Alle Rechnungen sind in zweifacher Ausfertigung beim Auftraggeber einzureichen; das Doppel ist als solches zu kennzeichnen. Die Zahlungsfristen beginnen mit dem **Rechnungseingang bei der auftraggebenden Stelle**. Die Rechnungen sind laufend zu nummerieren, mit der Auftrags-Nummer des Auftraggebers zu versehen und als Abschlags-, Teil- oder Schlussrechnungen zu bezeichnen.

12.1.2 Die Rechnungen sind mit den Nettopreisen aufzustellen; die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.

Der Umsatzsteuerbetrag ist mit dem Tage des Entstehens der Steuerschuld (§ 13 UStG) geltenden Steuersatz zu berechnen.

Findet während der Erbringung der Leistungen des Auftragnehmers eine Erhöhung der Umsatzsteuer statt, so hat der Auftragnehmer für die von ihm vor der Umsatzsteuererhöhung erbrachten Teilleistungen eine Teilschlussrechnung nach Teilabnahme zu erstellen, soweit diese Teilleistungen von den noch zu erbringenden Leistungen wirtschaftlich abgrenzbar sind. Auf eine solche Teilschlussrechnung wird dem Auftragnehmer eine entsprechende Teilschlusszahlung gewährt.

12.1.3 In den Rechnungen sind die Leistungen in der Reihenfolge des Leistungsverzeichnisses des Hauptauftrages mit ihren Ordnungszahlen aufzuführen. Leistungen aus Nachtragsverträgen sind in einem besonderen Abschnitt zu erfassen. Die Beschreibung der Leistungen kann abgekürzt wiedergegeben werden.

- 12.1.4 In jeder Rechnung sind Umfang und Wert aller bisherigen Leistungen und die bereits erhaltenen Abschlagszahlungen einzeln und in laufender Nummernfolge anzugeben.
- 12.1.5 Maße, die für die Abrechnung nötig sind, müssen aus Zeichnungen oder Handskizzen unmittelbar zu ersehen sein.
- 12.1.6 Die Originale der Stundenlohnzettel, Aufmassblätter, Wiegescheine, Entsorgungsnachweise und ähnliche Abrechnungsbelege erhält der Auftraggeber, die Durchschriften der Auftragnehmer.
- 12.1.7 Die Beteiligung des Auftraggebers an der Ermittlung des Leistungsumfanges gilt nicht als Anerkenntnis für die Abrechnung.

### **13. Stundenlohn (§ 16 VOL/B)**

#### **13.1 Nachweis des Stundensatzes**

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber auf Verlangen Einsicht in die Lohnlisten zu gewähren und, soweit keine Stundenverrechnungssätze vereinbart sind, die tarifliche Einstufung nachzuweisen.

#### **13.2 Stundenlohnarbeiten**

Die Bescheinigung des Auftraggebers oder dessen Beauftragten auf dem Stundenlohnzettel gilt nicht als Rechnungsanerkentnis. Gleiches gilt für Stundenlohnzettel, die nicht innerhalb von 6 Werktagen nach Eingang beim Auftraggeber zurückgegeben sind.

#### **13.3 Vergütung**

Die Vergütung bei Stundenlohnarbeiten richtet sich nicht nach der Qualifikation des Ausführenden sondern nach der Tätigkeit.

#### **13.4 Stundenlohnzettel**

13.4.1 Der Auftragnehmer hat über Stundenlohnarbeiten nach Möglichkeit arbeitstäglich, spätestens aber wöchentlich Stundenlohnzettel in zweifacher Ausfertigung (Original und Doppel) bei der auftraggebenden Stelle einzureichen. Die Stundenlohnzettel müssen die Angaben des als Anlage Nr. 1 beigefügten Musters enthalten. Eine Ausfertigung der Stundenlohnzettel erhält der Auftragnehmer nach Prüfung zurück.

13.4.2 Ankunft und Fortgang der Mitarbeiter sowie Art der ausgeführten Arbeiten sind vom Gebäudeüberwachenden oder Leistungsempfänger zu quittieren. Die dritte Ausfertigung des Stundenlohnzettels ist beim Gebäudeüberwachenden (z. B. Hausmeister) oder Leistungsempfänger zu hinterlegen. Diese Unterschriften bedeuten keine Anerkenntnis des Stundenaufwandes.

### **14. Zahlung (§ 17 VOL/B)**

#### **14.1 Abschlagszahlungen**

14.1.1 Abschlagszahlungen werden aufgrund von Abschlagsrechnungen des Auftragnehmers im Allgemeinen monatlich gewährt und dürfen nicht unter 10 % der Auftragssumme liegen.

14.1.2 Auf Antrag werden nur auf bereits gelieferte oder ausgeführte Leistungen Abschlagszahlungen gewährt.

- 14.1.3 Mit der Prüfung einer Abschlagsrechnung ist keine Anerkennung der dort aufgeführten Massen und Preise verbunden. Die verbindliche Prüfung und Anerkennung erfolgt alleine mit der Schlussrechnung. Alle Beträge werden auf volle 100,--€ nach unten abgerundet.
- 14.2 Schlusszahlung
- 14.2.1 Wenn sich bei der Prüfung der Schlussabrechnung deren Fehlerhaftigkeit herausstellt, beginnt die Frist für die Schlusszahlung erst mit der Vorlage der für eine Prüfung und Feststellung geeigneten Schlussrechnung.
- 14.2.2 Werden nach der Schlusszahlung Überzahlungen festgestellt, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, den überzahlten Betrag innerhalb eines Monats ab Aufforderung zurückzahlen. Beruht die Feststellung der Überzahlung auf einer Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes, kann die Rückzahlung nicht unter Berufung darauf verweigert werden, dass eine ungerechtfertigte Bereicherung nicht vorliege oder der Anspruch des Auftraggebers verjährt sei. Der Auftragnehmer hat den zu erstattenden Betrag – ohne Umsatzsteuer – vom Empfang der Zahlung an mit 4% für das Jahr zu verzinsen, es sei denn, es werden höhere oder geringere Nutzungen nachgewiesen; § 195 BGB findet Anwendung.
- 14.3 Zahlungsweise
- 14.3.1 Wird eine Zahlung durch Überweisung mittels eines Geldinstituts geleistet, so gilt als Tag der Zahlung der Tag, an dem der Überweisungsauftrag bei dem von der Stadt beauftragten Geldinstitut eingegangen ist.
- 14.3.2 Sofern der Auftragnehmer ein von ihm angebotenes Skonto nicht ausdrücklich an andere Zahlungsbedingungen knüpft, wird das Skonto von jedem Abschlagsrechnungs- und Schlussrechnungsbetrag abgezogen, für den die Zahlungsfristen eingehalten wurden. Die Fristen beginnen mit dem Eingang der prüfbaren Rechnungen bei der auftraggebenden Leistungseinheit oder einer gesondert angegebenen Rechnungsanschrift.
- Die vorstehende Regelung gilt entsprechend, wenn ein Nachlass bei Einhaltung eines Zahlungsplanes gewährt wird.
- 14.4 Abtretung und Aufrechnung
- 14.4.1 Die Abtretung einer Forderung des Auftragnehmers – gleich welchen Inhalts – bedarf der Zustimmung des Auftraggebers. Ohne die erforderliche Abstimmung erfolgte Abtretungen sind unwirksam. Der Auftraggeber wird die Zustimmung nur verweigern, wenn nach Prüfung im Einzelfall seine Interessen an der Aufrechterhaltung der Forderungsbeziehung die Interessen des Vertragspartners in der beabsichtigten Abtretung überwiegen.
- 14.4.2 Der Auftraggeber ist berechtigt, mit allen Gegenforderungen – auch aus anderen Rechtsverhältnissen – aufzurechnen.
- 14.4.3 Eine Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Auftraggebers durch den Auftragnehmer ist nur zulässig, wenn die Ansprüche durch den Auftraggeber nicht bestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

## 15. Sicherheitsleistungen (§ 18 VOL/B)

Zeitpunkt, Höhe und Art der gemäß § 18 Nr. 1 VOL/B für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag verlangten Sicherheiten richten sich nach den nachstehenden Bedingungen.

Alle Sicherheitsbeträge werden auf volle 100,-- € nach unten abgerundet.

### 15.1 Sicherheit bei Abschlagszahlungen

Bei allen Abschlagszahlungen werden 10 % in bar einbehalten. Mit der Schlusszahlung wird der so einbehaltene Sicherheitsbetrag ausgezahlt.

Der Auftragnehmer kann den Bareinbehalt bei Abschlagszahlungen auch durch eine Sicherheitsleistung in Höhe von 10 % der Auftragssumme ablösen, den er wahlweise leisten kann:

- durch eine Vertragserfüllungs- und Mangelbürgschaft (Gewährleistungsansprüche) nach dem vom Auftraggeber vorgeschriebenen Muster gemäß Anlage 2
- oder gemäß § 18 Nr. 5 VOL/B (Sperrkonto).

### 15.2 Sicherheit während der Mangelbeseitigungsfrist

Ist für die Erfüllung der Mangelbeseitigungspflicht (Gewährleistung) eine Sicherheitsleistung vereinbart, werden 5 % der Abrechnungssumme in bar bis zum Ende der Mangelbeseitigungsansprüche (Gewährleistung) einbehalten.

Der Auftragnehmer kann statt dessen wahlweise den Sicherheitsbetrag in Höhe von 5 % der Abrechnungssumme leisten

- durch eine Mangelbürgschaft (Gewährleistung) nach dem vom Auftraggeber vorgeschriebenen Muster gem. Anlage Nr. 3-
- oder gemäß § 18 Nr. 5 VOL/B (Sperrkonto).

### 15.2 Rückgabe der Sicherungsmittel

Die Sicherungsmittel werden auf Verlangen zurückgegeben, wenn die Verjährungsfristen für die Mangelbeseitigungsansprüche (Gewährleistung) einschließlich Schadensersatz abgelaufen und die bis dahin erhobenen Ansprüche – auch auf Erstattung von Überzahlungen – erfüllt worden sind. Durch die Rückgabe der Urkunden werden weitere Ansprüche auf Erstattung von Überzahlungen nicht berührt.

## 16. Sonstiges

### 16.1 Ausschluss von Auftragnehmern

Der Auftragnehmer wird darauf hingewiesen, dass sein Verhalten während der Abwicklung des Vertragsverhältnisses vergaberechtliche Auswirkungen auf weitere Ausschreibungen der Stadt Wuppertal und ihrer städt. Töchter haben kann. Insbesondere kann eine negative Eignungsreferenz für die vergaberechtliche Eignungsprüfung i. S. des § 25 VOL/A angenommen werden, wenn z. B.

- 16.1.1 er einen Nachunternehmer ohne erforderliche Zustimmung des Auftraggebers beschäftigt hat,

- 16.1.2 er Arbeitnehmer eingesetzt hat:
- für die keine Sozialversicherungsabgaben abgeführt wurden;
  - die als ausländische Arbeitnehmer nicht im Besitz einer ggf. nach § 284 Sozialgesetzbuch III (Arbeitsförderung) erforderlichen Genehmigung sind;
  - bei denen es sich um Leiharbeiter handelt, die unter Verstoß gegen § 1 b des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes tätig sind,
- 16.1.3 er bei der Erklärung über Korruptionsverfehlung und Preisabsprachen sowie zur illegalen Beschäftigung von Arbeitskräften unzutreffende Angaben gemacht hat (Anlage A der Ausschreibungsunterlagen),
- 16.1.4 er sich bei der Ausführung seines Auftrags für die Stadt Wuppertal als unzuverlässig erwiesen hat, weil er seine Leistung trotz Nachfristsetzung nicht termingerecht erbracht oder Mängel trotz Fristsetzung nicht beseitigt bzw. eine gleich schwere Vertragsverletzung gegenüber dem Auftraggeber begangen hat,
- 16.1.5 er eine Abrede über unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen getroffen oder Mitarbeiter bzw. besonders Beauftragte der Stadt Wuppertal oder eines anderen öffentlichen Auftraggebers bestochen oder ihnen sonst in rechtswidriger Weise einen Vorteil angeboten, versprochen oder gewährt hat,
- 16.1.6 er wegen eines in § 21 (1) des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung (SchwArbG) genannten Tatbestände zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 3 Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen verurteilt oder mit einer Geldbuße von mindestens 2500 € belegt worden ist.
- 16.1.7 In den genannten Fällen können die Bewerber bis zu 2 Jahren nach Erfüllung des jeweiligen Tatbestandes von der Auftragsvergabe ausgeschlossen werden bzw. wegen einer fehlenden vergaberechtlichen Eignung nach § 25 VOL/A nicht berücksichtigt werden. Bei schwerwiegenden Fällen ist ein Ausschluss bis zu 5 Jahren möglich.

## 16.2 Anmeldung einer Betriebsstätte

Sofern der Auftrag an eine nicht in Wuppertal ansässige Firma erteilt wird und die Leistungsausführungen voraussichtlich länger als 6 Monate dauern werden, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dies dem Ressort Finanzen und Steuern – Steueramt – anzuzeigen. Die 6 –Monatsfrist muss nicht in einem Kalenderjahr erfüllt werden.

Aus der Anzeige muss das zuständige Finanzamt sowie die Steuer-Nummer des Auftragnehmers hervorgehen.

## 16.3 Zusatz für ausländische Auftragnehmer

Falls der Auftragnehmer seinen Sitz im Ausland hat, wird hiermit die Anwendung deutschen Rechts vereinbart. Ergänzend zu den Verdingungsunterlagen gelten die deutschen Rechtsvorschriften mit Ausnahme des UN – Kaufrechts.

## 16.4 Gerichtsstand, Streitigkeiten

Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Verbindlichkeiten ist Wuppertal.

16.5 Verwendungsstelle

Dies bedeutet Einsatzort (z. B. Klassenraum, Büroraum usw.) und nicht die erste verschlossene Tür der Anlieferungsstelle.

16.6 Betragsangaben

Alle aufgeführten Beträge sind Bruttobeträge (=einschließlich des jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuersatzes der Bundesrepublik Deutschland).

16.7 Salvatorische Klausel

Sämtliche Änderungen und Ergänzungen des Vertragswerkes bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für diese Klausel. Sollte eine Bestimmung dieser Erklärung wie auch einzelne Vertragsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Erklärung wie auch anderer Vertragsbestandteile nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine solche Bestimmung zu ersetzen, die von den Parteien rechtlich und wirtschaftlich gewollten am Nächsten kommt. Gleiches gilt, falls das zugrundeliegende Vertragswerk eine Lücke aufweisen sollte. Verstößt eine Regelung der zusätzlichen Vertragsbedingungen der Stadt Wuppertal gegen die Regelungen in der VOL derart, dass die Verdingungsordnung in Gänze erschüttert wird, so geht letztere den ZVB-L vor.

**Stundenlohnzettel** vom ..... lfd. Nr. ....  
 (arbeitstaglich auszufullen und zu bescheinigen, spatestens wochentlich einzureichen)

Anlage Nr. 1

**Stadt Wuppertal**

Original fur die Rechnung

Vom Unternehmer auszufullen:

Auftragnehmer	Einsatzort	Auftrags-Datum	Auftrags-Nr.	Auftraggeber. stadt. Dienststelle
---------------	------------	----------------	--------------	--

Genauere Beschreibung von Art und Umfang der ausgefuhrten Arbeiten mit genauer Bezeichnung der Arbeitsstelle (z. B. Raumangabe bei Gebauden)	Name, Vorname Meister = M, Facharbeiter = F Helfer = H, Auszubildender = A		Uhrzeit		Stunden- aufwand <sup>1)</sup>
			Ank.	Fortgang	

<sup>1)</sup> Arbeitspausen sind abzuziehen

**Allein Ankomst und Fortgang wird bescheinigt:**

Wuppertal, den .....

.....  
 Unterschrift des Gebauuberwachenden / Leistungsempfangers

Menge	Materialverbrauch/ Gerateeinsatz (mit Einsatzstunden)

Aufgestellt am ..... Sachl. u. rechnerisch gepruft am..... Anerkannt am .....

.....  
 Auftragnehmer

.....  
 Sachverstandiger

.....  
 Auftraggeber

**Anlage Nr. 2****Vertragserfüllungs- und Mangelbürgschaft**  
(Vertragserfüllungs- und Gewährleistungsbürgschaft)**Bürgschaftsurkunde**

Name und Sitz des Auftragnehmers
----------------------------------

- Auftragnehmer -

und

Bezeichnung des Auftraggebers
vertreten durch

- Auftraggeber -

haben folgenden Vertrag abgeschlossen:

Nr. des Auftragsschreibens	Datum
Nachtrag Nr.	Datum
Nachtrag Nr.	Datum
Nachtrag Nr.	Datum
Bezeichnung der Baumaßnahme und der Arbeiten nach Art und Ort	

Gemäß ZVB-L dieses Vertrages hat der Auftragnehmer als Sicherheit für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag (einschließlich etwaiger Leistungsänderungen oder Nachträge) - insbesondere für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung einschließlich der Abrechnung, Mangelbeseitigungsansprüche (Gewährleistungsansprüche), Vertragsstrafen und Schadenersatz - und für die Erstattung von Überzahlungen einschließlich der Zinsen und der Verpflichtung, eine Gewährleistungsbürgschaft zu leisten, dem Auftraggeber eine Bürgschaft in Höhe von 10 v. H. der brutto Auftragssumme einschl. der Nachträge zu stellen.

Name und Anschrift des Bürgen
-------------------------------

Der vorgenannte Bürge übernimmt hiermit für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht und verpflichtet sich, jeden Betrag bis zu einer Gesamthöhe von

Betrag	EURO
Betrag in Worten	EURO

an den Auftraggeber zu zahlen, sofern der Auftragnehmer seine vorgenannten Verpflichtungen nicht erfüllt. Auf die Einreden der Anfechtung und der Aufrechnung sowie der Vorausklage gem. §§ 770, 771 BGB wird verzichtet. Der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit gilt nicht für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen der/s Hauptschuldner/s. Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde. Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderungen. Verjährungshemmende bzw. -unterbrechende Maßnahmen gegen die Hauptforderungen führen zur entsprechenden Hemmung bzw. zur entsprechenden Unterbrechung der Verjährung der Bürgschaftsforderung, so dass eigenständige verjährungshemmende bzw. -unterbrechende Maßnahmen gegen die Bürgschaftsforderungen entbehrlich sind. Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrages getroffene Vereinbarungen über die Verjährung der Hauptforderung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer sind für den Bürgen nur im Falle seiner schriftlichen Zustimmung bindend. Gerichtsstand ist Wuppertal.

Ort, Datum

Unterschriften

.....

.....

**Anlage Nr. 3**  
**Mangelbürgschaft**  
(Gewährleistungsbürgschaft)

**Bürgschaftsurkunde**

Name und Sitz des Auftragnehmers
----------------------------------

- Auftragnehmer -

und

Bezeichnung des Auftraggebers
-------------------------------

- Auftraggeber -

letztlich vertreten durch
---------------------------

haben folgenden Vertrag abgeschlossen:

Nr. des Auftragsschreibens; Nr. der (Teil-) Schlussrechnung	Datum
Nachtrag Nr.	Datum
Nachtrag Nr.	Datum
Nachtrag Nr.	Datum
Bezeichnung der Baumaßnahme und der Arbeiten nach Art und Ort	

Gemäß der ZVB-L dieses Vertrages hat der Auftragnehmer als Sicherheit für die Erfüllung der Ansprüche auf Mängelbeseitigung (Gewährleistung) wegen bei und / oder nach der Abnahme vorliegender Mängel einschließlich Schadenersatz, sowie der Erfüllung der Ansprüche des Auftraggebers wegen erfolgter aber wiederum mangelhafter Nacherfüllung des Auftragnehmers und für die Erstattung von Überzahlungen einschließlich Zinsen dem Auftraggeber eine Bürgschaft in Höhe von 3 v. H. der brutto (Teil-) Schlussrechnungssumme zuzüglich der voraussichtlichen Aufwendungen für die Beseitigung festgestellter Mängel zu stellen.

Name und Anschrift des Bürgen
-------------------------------

Der vorgenannte Bürge übernimmt hiermit für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht und verpflichtet sich, jeden Betrag bis zu einer Gesamthöhe von

Betrag	EURO
Betrag in Worten	EURO

an den Auftraggeber zu zahlen, sofern der Auftragnehmer seine vorgenannten Verpflichtungen nicht erfüllt. Auf die Einreden der Anfechtung und der Aufrechnung sowie der Vorausklage gem. §§ 770, 771 BGB wird verzichtet. Der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit gilt nicht für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen der/s Hauptschuldner/s. Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde. Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderungen. Verjährungshemmende bzw. –unterbrechende Maßnahmen gegen die Hauptforderungen führen zur entsprechenden Hemmung bzw. zur entsprechenden Unterbrechung der Verjährung der Bürgschaftsforderung, so dass eigenständige verjährungshemmende bzw. –unterbrechende Maßnahmen gegen die Bürgschaftsforderungen entbehrlich sind. Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrages getroffene Vereinbarungen über die Verjährung der Hauptforderung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer sind für den Bürgen nur im Falle seiner schriftlichen Zustimmung bindend. Gerichtsstand ist Wuppertal.

Ort, Datum

Unterschriften

.....

.....